

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2.2.2.6.1 Inhalt</p> <p>Förderfähig ist die fachliche Unterstützung (Beratung und Begleitung) in Form einer detaillierten Untersuchung zur Machbarkeit und Vorbereitung der Umsetzung sowie Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen von BHKW, auch über die Inbetriebnahme hinaus.</p> <p>BHKW-Begleit-Beratungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>[...]</p> <p>c) Die BHKW-Begleit-Beratung muss anbieterbeziehungsweise herstellerunabhängig sein.</p> <p>[...]</p>	<p>2.2.2.6.1 Inhalt</p> <p>Förderfähig ist die fachliche Unterstützung (Beratung und Begleitung) in Form einer detaillierten Untersuchung zur Machbarkeit und Vorbereitung der Umsetzung sowie Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen von BHKW, auch über die Inbetriebnahme hinaus.</p> <p>BHKW-Begleit-Beratungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>[...]</p> <p>c) Die BHKW-Begleit-Beratung muss anbieterbeziehungsweise herstellerunabhängig sein. <u>Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt, übergeben und erläutert werden.</u></p> <p>[...]</p>
<p>2.2.2.11.1 Inhalt</p> <p>Gefördert wird</p> <p>a) die Beratung zur Erhebung und Bewertung von Potentialen und Maßnahmen für eine mögliche Abwärmenutzung,</p> <p>b) über diese Erstberatung hinaus kann die Anbahnung großer Projekte zur Nutzung von Abwärme aus Unternehmen sowie aus Rechenzentren, Kläranlagen und Abwasserleitungen gefördert werden; Gegenstand ist der Managementaufwand zur Initiierung des Gesamtprojektes sowie zur Vorbereitung der Ausschreibung von Machbarkeitsstudien oder Planungsaufträgen.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:</p> <p>a) Zwischen Beratungsempfängerin oder -empfänger und Beraterin oder Berater muss nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Für die beiden Fördergegenstände können verschiedene Beraterinnen und Berater zugezogen werden.</p> <p>[...]</p>	<p>2.2.2.11.1 Inhalt</p> <p>Gefördert wird</p> <p>a) die Beratung zur Erhebung und Bewertung von Potentialen und Maßnahmen für eine mögliche Abwärmenutzung,</p> <p>b) über diese Erstberatung hinaus kann die Anbahnung großer Projekte zur Nutzung von Abwärme aus Unternehmen sowie aus Rechenzentren, Kläranlagen und Abwasserleitungen gefördert werden; Gegenstand ist der Managementaufwand zur Initiierung des Gesamtprojektes sowie zur Vorbereitung der Ausschreibung von Machbarkeitsstudien oder Planungsaufträgen.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:</p> <p>a) Zwischen Beratungsempfängerin oder -empfänger und Beraterin oder Berater muss nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden. Für die beiden Fördergegenstände können verschiedene Beraterinnen und Berater zugezogen werden.</p> <p>[...]</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2.2.2.14.1 Inhalt</p> <p>[...]</p> <p>e) Der Zeitraum zwischen Bewilligung Abschluss eines Contracting-Vertrages beträgt höchstens 18 Monate.</p>	<p>2.2.2.14.1 Inhalt</p> <p>[...]</p> <p>e) Der Zeitraum zwischen Bewilligung und Abschluss eines Contracting-Vertrages beträgt höchstens 18 Monate.</p>
<p>2.2.2.15.1 Inhalt</p> <p>Förderfähig ist der Aufbau und Betrieb einer regionalen Beratungsstelle, welche als unabhängige Organisation vor Ort in den Regionen die Kommunen bei der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung und beim Aus- und Umbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung unterstützt. Die Aktivitäten sollen sowohl Kommunen mit der Pflicht zur Wärmeplanung als auch solche ohne diese Pflicht adressieren. Außerdem sollen die Aktivitäten sowohl nach innen (kommunale Fachämter, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Gremien) als auch nach außen (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, wie Wohnungswirtschaft, Energieversorgungsunternehmen, Energieberaterinnen und -berater, Fachplanerinnen und -planer) wirken. Der Fokus der Tätigkeiten soll auf den Informationstransport von der Landesebene in die Regionen, auf den Wissensaustausch zwischen den Kommunen und die Vernetzung der Akteure vor Ort gelegt werden. Gefördert werden Aktivitäten, die sich der Öffentlichkeitsarbeit widmen, der Verstetigung und Erweiterung eines regionalen sowie des übergeordneten landesweiten Netzwerks dienen oder fachlich-konzeptioneller Natur sind. In allen drei Bereichen müssen Aktivitäten nachgewiesen werden. Dies können insbesondere sein:</p> <p>a) Öffentlichkeitsarbeit:</p> <p>[...]</p> <p>b) Regionale Netzwerke:</p> <p>Etablierung und Erweiterung eines regionalen Netzwerks, an dem jeweils mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin folgender Akteure in der Region beteiligt ist:</p> <p>[...]</p> <p>Dieses Netzwerk muss spätestens ein Jahr nach dem Eingang der Förderbewilligung etabliert sein (unterzeichnete Kooperationsvereinbarung) und mindestens dreimal im Jahr zusammenkommen.</p> <p>[...]</p>	<p>2.2.2.15.1 Inhalt</p> <p>Förderfähig ist der Aufbau und Betrieb einer regionalen Beratungsstelle, welche als unabhängige Organisation vor Ort in den Regionen die Kommunen bei der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung und beim Aus- und Umbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung unterstützt. Die Aktivitäten sollen sowohl Kommunen mit der Pflicht zur Wärmeplanung als auch solche ohne diese Pflicht adressieren. Außerdem sollen die Aktivitäten sowohl nach innen (kommunale Fachämter, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Gremien) als auch nach außen (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, wie Wohnungswirtschaft, Energieversorgungsunternehmen, Energieberaterinnen und -berater, Fachplanerinnen und -planer) wirken. Der Fokus der Tätigkeiten soll auf den Informationstransport von der Landesebene in die Regionen, auf den Wissensaustausch zwischen den Kommunen und die Vernetzung der Akteure vor Ort gelegt werden. Gefördert werden Aktivitäten, die sich der Öffentlichkeitsarbeit widmen, der Verstetigung und Erweiterung eines regionalen sowie des übergeordneten landesweiten Netzwerks dienen oder fachlich-konzeptioneller Natur sind. In allen drei Bereichen müssen Aktivitäten nachgewiesen werden. Dies können insbesondere sein:</p> <p>a) Öffentlichkeitsarbeit:</p> <p>[...]</p> <p>b) Regionale Netzwerke:</p> <p>Etablierung und Erweiterung eines regionalen Netzwerks, an dem jeweils mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin folgender Akteure in der Region beteiligt ist:</p> <p>[...]</p> <p>Dieses Netzwerk muss spätestens ein Jahr nach dem Eingang der Förderbewilligung Eingang der Konzeptbewilligung etabliert sein (unterzeichnete Kooperationsvereinbarung) und mindestens dreimal im Jahr zusammenkommen.</p> <p>[...]</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2.2.2.15.3 Art und Höhe der Förderung</p> <p>Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.</p> <p>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:</p> <p>[...]</p> <p>Der Bewilligungszeitraum beträgt drei Geschäftsjahre.</p>	<p>2.2.2.15.3 Art und Höhe der Förderung</p> <p>Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.</p> <p>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:</p> <p>[...]</p> <p>Der Bewilligungszeitraum beträgt drei Geschäftsjahre ab Konzeptbewilligung.</p>
<p>2.2.2.15.4 Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren</p> <p>Eine Antragstellung in Konsortien ist möglich, wenn die Konsortialpartner die genannten Erfahrungen besitzen. Die Konsortialpartner stellen jeweils einen eigenen Antrag auf Zuwendung. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung und Steuerung des Gesamtprojektes verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden.</p> <p>Die Antragsteller verpflichten sich, im Rahmen der geförderten Projekte ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig zu werden.</p> <p>Der Projektantrag ist bis zum 28. Februar 2021 einzureichen. Weitere Termine zur Einreichung der Anträge können bei Bedarf durch das Umweltministerium festgelegt werden. In diesen Fällen wird ein solcher Termin auf der Homepage des Umweltministeriums unter https://um.badenwuerttemberg.de rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Zahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen. Die Anträge müssen Angaben zum Zeitplan, zu den Kosten und zur Finanzierung enthalten. Liegen für eine Region mehrere Förderanträge vor, wählt das Umweltministerium gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH anhand folgender Kriterien den Zuwendungsempfänger aus:</p> <p>a) Beschreibung und Analyse der Ausgangslage in der Region,</p> <p>b) Schlüssigkeit von Zielsetzung und Konzeption,</p> <p>c) Umfang, Qualität und Kreativität der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen,</p>	<p><u>2.2.2.15.4 Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren</u></p> <p><u>Eine Konzepteinreichung in Konsortien ist möglich, wenn die Konsortialpartner die genannten Erfahrungen besitzen. Die Konsortialpartner stellen jeweils einen eigenen Antrag auf Zuwendung. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung und Steuerung des Gesamtprojektes verantwortlich (Konsortialkoordinator). Die auf die Konsortialpartner entfallenden Projektinhalte müssen klar voneinander abgegrenzt werden.</u></p> <p><u>Die Antragsteller verpflichten sich, im Rahmen der geförderten Projekte ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig zu werden.</u></p> <p><u>Bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ist beim Umweltministerium ein Projektkonzept für eine Projektregion einzureichen. Weitere Termine zur Einreichung von Projektkonzepten können bei Bedarf durch das Umweltministerium festgelegt werden. In diesen Fällen wird ein solcher Termin auf der Homepage des Umweltministeriums unter https://um.baden-wuerttemberg.de rechtzeitig bekannt gegeben.</u></p> <p><u>Im Projektkonzept sind Maßnahmen nach Zahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Einreichenden sind darzulegen. Die Konzepte müssen Angaben zum Zeitplan, zu den Kosten, zur Finanzierung und zur Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen enthalten. Liegen für eine Region mehrere Projektkonzepte vor, wählt das Umweltministerium gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH anhand folgender Kriterien das Konzept aus, das für eine Förderung in Frage kommt. Auf Basis dieses Konzepts und möglicher Rückmeldung von Seiten des Umweltministeriums</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>d) Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,</p> <p>e) Höhe des Eigenanteils der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers.</p>	<p><u>kann dann der eigentliche Förderantrag eingereicht werden:</u></p> <p><u>a) Beschreibung und Analyse der Ausgangslage in der Region,</u></p> <p><u>b) Schlüssigkeit von Zielsetzung und Konzeption,</u></p> <p><u>c) Umfang, Qualität und Kreativität der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen,</u></p> <p><u>d) Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,</u></p> <p><u>e) Höhe des Eigenanteils der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers.</u></p>
<p>2.2.2.16.1 Inhalt</p> <p>Gefördert wird die fachliche Anleitung und Begleitung des Prozesses zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard „kom.EMS“.</p>	<p>2.2.2.16.1 Inhalt</p> <p>Gefördert wird die fachliche Anleitung und Begleitung des Prozesses <u>bis zur abgeschlossenen</u> Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard „kom.EMS“.</p>
<p>3.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewilligungsstelle („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen worden ist. Soweit in Ziffer 2.2 nicht anders geregelt, gilt als Beginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.</p>	<p><u>3.1 Gemäß Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.</u> Soweit in Ziffer 2.2 nicht anders geregelt, gilt als Beginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.</p>
<p>3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 dürfen Maßnahmen nach Ziffer 2.3 mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach der VwV KommSan Schule, nach der VwV KInvFG Kapitel 2 oder nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau begonnen werden.</p>	<p><u>3.2 Abweichend von Ziffer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO und von Ziffer 3.1 darf mit den Maßnahmen bereits nach Antragsstellung begonnen werden. Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2.15 dürfen nach Konzeptbewilligung durch das Umweltministerium begonnen werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage oder Einrichtung in den Fällen der Ziffer 2.1 oder nach Abschluss eines Vorhabens in den Fällen der Ziffer 2.2 ist keine Antragsstellung beziehungsweise Förderung mehr möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn findet auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers statt. Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Fördervoraussetzungen sind zwingend zu beachten. Weiterhin sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ einzuhalten.</u></p>

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
	<u>Maßnahmen nach Ziffer 2.3 dürfen erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach VwV KommSan Schule, nach der VwV KInFG Kapitel 2 oder nach Abschnitt 5 der VwV SchulBau begonnen werden.</u>
4.1 Anträge können ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift bis zum Ablauf des 30. November 2022 (es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Umweltministerium wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel bekannt geben.	<u>4.1 Das Umweltministerium gibt den Tag, ab dem erstmalig ein Antrag gestellt werden kann, auf seiner Homepage unter https://um.baden-wuerttemberg.de bekannt. Anträge können ab diesem Tag bis zum Ablauf des 30. November 2022 (es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Umweltministerium wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel bekannt geben.</u>
4.3 Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Beginn des Vorhabens innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen.	4.3 Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Beginn des Vorhabens innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen. <u>Satz 1 gilt bei Vorhaben in den Fällen der Ziffer 3.2 als erfüllt.</u>